



## Lebensmittelinformations-VO (Nährwertkennzeichnung)

Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011) = Lebensmittelinformations-VO (LMIV) ist im November 2011 veröffentlicht worden und seit 14. Dezember 2011 in Kraft. Uneingeschränkt gültig ist die Verordnung erst 5 Jahre nach Inkrafttreten, also seit Ende 2016. Es ist also wichtig, sich mit den neuen Kennzeichnungsvorschriften auseinanderzusetzen. Hier erhalten Sie einige Hinweise zur Nährwertkennzeichnung nach den Bestimmungen der LMIV.

### **Welche Regelungen sind für die Nährwertkennzeichnung in der Bäckerei und Konditorei wesentlich?**

Als Mindestkennzeichnung (BIG 7) sind verpflichtend: Energiegehalt in Kj/kcal je 100 g/100 ml, Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweißstoffe, Salz (als Salzäquivalent aus Gesamt-Natriumgehalt x 2,5 berechnet). Die Angaben müssen an gut sichtbarer Stelle (evtl. auch auf der Rückseite) in vorgeschriebener Reihenfolge, in übersichtlichem Tabellenformat mit der Mindestschriftgröße von 1,2 mm für x-Höhe aufgeführt sein.

**Beispiel für die verpflichtende Nährwertkennzeichnung** in vorgeschriebenem Umfang und in der geforderten Reihenfolge:

Nährwertangaben (je 100 g/100 ml)

Energie (in kJ/kcal)

Fett (in g)

– davon gesättigte Fettsäuren (in g)

Kohlenhydrate (in g)

– davon Zucker (in g)

Eiweiß (in g)

Salz (in g)

Als freiwillige Angabe kann man zusätzlich zu den Angaben je 100 g/100 ml des Lebensmittels die Nährwerte je Portion ausweisen. Dann muss man auch die Anzahl der Portionen je Packung angeben.

### **Freiwillige Angaben in Ergänzung der BIG 7**

Als freiwillige Angaben in Ergänzung zu den Pflichtkennzeichnungen (= den BIG 7) sind folgende Angaben erlaubt (abschließende Liste):

- einfach und mehrfach ungesättigte Fettsäuren,
- mehrwertige Alkohole
- Stärke
- Ballaststoffe
- bestimmte Vitamine und Mineralstoffe

Vitamine und Mineralstoffe darf man nur in der Nährwertliste ausweisen, wenn sie in signifikanter Menge im Lebensmittel vorhanden sind. Das ist der Fall bei mindestens 15 % des Nährstoffbezugswerts (= NRV: nutrient reference value) = frühere GDAs, bezogen auf 100 g, bei Einportionen-Packungen bezogen auf die Portion.

Freiwillig darf man auch die so genannte Tonnenkennzeichnung vornehmen. Damit weist man bildhaft und mit Zahlen die Prozentwerte der Referenzmenge aus (NRV). Diese Angaben unterliegen künftig auch den Regeln der LMIV.

Nicht mögliche Angaben innerhalb der Nährwertkennzeichnung sind Hinweise zu folgenden Bestandteilen oder Untergruppen von Nährstoffen:

- Transfettsäuren
- Cholesterin
- Omega-III-Fettsäuren
- Natrium

Wenn allerdings z. B. der Gehalt an Natrium oder anderer Substanzen der vorhergehenden Liste nach den Bestimmungen der Health-Claims-VO anzugeben ist (also bei gesundheitsbezogenen Angaben über das Lebensmittel), dann ist diese Angabe in der Nähe der Nährwerttabelle auszuweisen.

### **Zusammenfassung zur Nährwertkennzeichnung**

1. Als pflichtige Mindestkennzeichnung für die Nährwerttabelle sind die BIG 7 auszuweisen.
2. Man darf freiwillig zusätzlich die Angaben je Portion ausweisen.

3. Man darf freiwillig zusätzlich die Referenzmengen-Anteile (frühere GDAs) ausweisen.
4. Man darf freiwillig zusätzlich weitere Nährstoffe ausweisen (abschließende Liste).
5. Man darf freiwillig zusätzlich den Energiegehalt auf der Vorderseite der Packung wiederholend ausweisen.
6. Man darf freiwillig zusätzlich auf der Vorderseite der Packung 5 Angaben wiederholend ausweisen, pro 100 g oder pro Portion + Energie je 100 g, zusätzlich mit der Referenzmenge.

Online-Ergänzung zum Buch "Lernfelder der Bäckerei und Konditorei - Verkauf"  
Autor: Claus Schünemann  
ISBN: 978-3-8057-0751-0

Weitere Informationen und Bestellung unter:  
<https://www.europa-lehrmittel.de/07510.html>

01.08.2013